

Merkblatt zur Befreiung von der Steuerberaterprüfung

I. Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können:

1. Professoren¹, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,
2. ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben,
3. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind²,
4. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften,

¹ Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

² Die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter ist.

5. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
- a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der Bewerber aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

II. Verfahren

1. Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - in Rheinland-Pfalz hauptberuflich tätig ist oder
 - wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Rheinland-Pfalz aufhält.
2. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist eine *Gebühr* in Höhe von 200 € zu entrichten. Die Gebühr ist *bei Antragstellung* an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20, Konto-Nr. 80077 (IBAN DE25 5505 0120 0000 0800 77 Swift-BIC MALADE51MNZ) zu zahlen.

III. Vorzulegende Unterlagen

1. Lebenslauf

Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

2. Passbild

Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr)

3. Tätigkeitsnachweise

Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
- die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Beamter),
- die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden),
- Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern,
- die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der Bewerber/die Bewerberin tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

4. Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden.

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.